

Steuer NEWS



© benoldphoto50 - Fotolia.com

Ende der absoluten Verjährung

Mit dem Abgabenänderungsgesetz wurden die Vorschriften zur Bilanzberichtigung erweitert. In diesem Fall gilt die absolute Verjährung nicht mehr.

Erweiterte Bilanzberichtigung

Eine Vermögensübersicht, die nicht den allgemeinen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder den zwingenden gesetzlichen Vorschriften entspricht, ist im Wege der Bilanzberichtigung zu korrigieren.

Ist ein Fehler bereits verjährt, kann er nicht mehr steuerwirksam berichtigt werden. Um trotz allem einen richtigen Totalgewinn zu erreichen, kann von Amts wegen oder auf Antrag eine Fehlerberichtigung durch Zu- oder Abschläge vorgenommen werden.

Das heißt, durch die Neuregelung sind solche Fehler, die

- ihre Wurzel in bereits verjährten Zeiträumen haben,
- ihre Folgen allerdings in noch nicht verjährte Veranlagungszeiträume hineinreichen (Auswirkung auf Folgejahre hat z.B. ein zu Unrecht sofort abgesetzter Herstellungsaufwand), nun durch Zu- oder Abschläge steuerwirksam zu korrigieren.

Damit begonnen werden muss im ersten Veranlagungszeitraum, der zum Zeitpunkt des Erlassens des Bescheids noch nicht verjährt ist. Sie gilt erstmalig für Fehler, die im Veranlagungszeitraum 2003 passiert sind.

Sinngemäß gelten die Änderungen auch für Einnahmen-Ausgaben-Rechner und bei der Ermittlung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

Verjährungsfristen

Grundsätzlich verfällt nach fünf Jahren das Recht der Abgabenbehörde, eine Abgabe bescheidmäßig festzusetzen (Festsetzungsverjährung). Eigene Fristen gibt es z.B. bei Verbrauchssteuern, bei hinterzogenen Abgaben usw. Unter bestimmten Voraussetzungen können diese Fristen verlängert werden, allerdings längstens bis zur absoluten Verjährungsfrist.

Bisherige Regelung: Bisher gab es eine absolute Verjährungsfrist. Die Abgabe durfte nicht mehr festgesetzt werden, wenn seit ihrem Entstehen zehn Jahre vergangen sind (hier gibt es keine Verlängerung mehr). Diese absolute Verjährungsfrist ist nicht mehr wirksam, wenn die Neuregelung anzuwenden ist. ■

Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Unser Leitartikel beschäftigt sich diesmal mit der erweiterten Bilanzberichtigung, die mit dem Abgabenänderungsgesetz 2012 beschlossen wurde. Sie ist erstmalig für Fehler anzuwenden, die im Jahr 2003 passiert sind.

Seit Jahresbeginn können bei der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) Forschungsgutachten für eigenbetriebliche Forschung beantragt werden. Sie sind verpflichtend, wenn Sie eine Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung erhalten möchten.

Unterschätzen Sie nicht die Wirkung eines Telefongesprächs mit den Kunden. Näheres dazu erfahren Sie auf Seite 4.

Viel Erfolg!

Alois Schmolzmüller und sein Team



Besuchen Sie unsere Website:
www.schmolzmuller-partner.at

WEITERE INHALTE

Seite

- 2 > Was ist der Unterschied zwischen Spenden und Sponsoring?
 - > Sozialversicherung der Selbständigen (GSVG)
- 3 > Leasingpersonal aus dem Ausland
 - Gleich zu Jahresbeginn an die Forschungsprämie denken
- 4 > Neue Abgabe bei Kündigung
 - > Mit kleinen Kniffen am Hörer punkten
 - > Steuertermine und VPI

Spenden und Sponsoring dürfen nur unter gewissen Voraussetzungen als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Was ist der Unterschied zwischen Spenden und Sponsoring?

Im Allgemeinen wird für eine Spende keine Gegenleistung erwartet. Beim Sponsoring hingegen erwartet sich der Unternehmer als Gegenleistung für die Zahlung eine Werbung für seine Firma. Sponsoring ist z.B. üblich bei Sportveranstaltungen, aber auch im kulturellen Bereich.

Grundsätzlich sind beides freiwillige Zuwendungen und dürften daher nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden. Für Spenden wird dieses Abzugsverbot immer mehr gelockert. Hier sieht das Gesetz einige Ausnahmen vor.

Eine eigene gesetzliche Regelung für das Sponsoring gibt es nicht. Nach dem allgemeinen Betriebsausgabenbegriff sind die Aufwendungen dann absetzbar, wenn sie durch das Unternehmen veranlasst sind.

Sponsoring als Werbung oder aufgrund privater Motive?

Die Finanzverwaltung sieht nicht immer eine Veranlassung durch das Unternehmen gegeben, manchmal vermutet sie hinter dem Sponsoring auch private Motive. Zum Beispiel könnte ein bestimmter Sportler lediglich gesponsert werden, weil der Unternehmer ein Fan von ihm ist. Damit das Sponsoring als Betriebsausgabe anerkannt wird, müssen laut VwGH die gegenseitigen Ver-

pflichtungen von vornherein eindeutig fixiert sein. Aus Beweisgründen ist es hier empfehlenswert, die Verpflichtungen in einem schriftlichen Vertrag festzuhalten.

Weiters muss das Sponsoring einem Fremdvergleich standhalten. Entscheidend ist die Höhe des Geldbetrags im Verhältnis zur erhaltenen Gegenleistung. D.h. die Finanzbehörde prüft, ob auch ein anderer Unternehmer unter denselben Voraussetzungen einen Sponsorvertrag abgeschlossen hätte.

Aktuelle Entscheidung des UFS Linz

In einer aktuellen Entscheidung des UFS (Unabhängiger Finanzsenat) Linz wurden einem Unternehmen die Zahlungen als Sponsor nicht als Betriebsausgabe anerkannt.

Anlass dazu gab die Aussage des Sponsors, dass er keinen vertraglichen Zwängen unterliegen wollte und deshalb keinen schriftlichen Vertrag aufsetzte. Die Verpflichtungen wurden mündlich und in den Sitzungsprotokollen festgehalten.

Laut dem UFS lag hier keine im Vorhinein eindeutig fixierte Verpflichtung vor, sondern vielmehr ein „good will“ von beiden Seiten, sich gegenseitig zu unterstützen. ■

SOZIALVERSICHERUNG

Sozialversicherung der Selbständigen (GSVG)

BEITRAGSSÄTZE 2013 FÜR WIRTSCHAFTSKAMMERMITGLIEDER

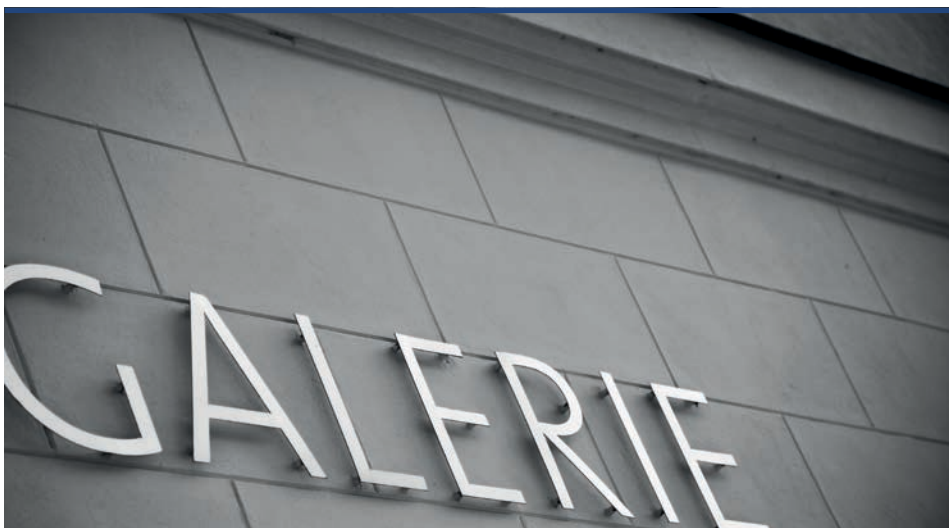
Nachstehend geben wir Ihnen einen Überblick über die Beitragssätze 2013 der gewerblichen Wirtschaft.

Pensionsversicherung	
Höchstbeitragsgrundlage	
pro Monat	€ 5.180,00
pro Jahr	€ 62.160,00
Mindestbeitragsgrundlage	
1. - 3. Jahr	
pro Monat	€ 537,78
pro Jahr	€ 6.453,36
Mindestbeitragsgrundlage ab 4. Jahr	
pro Monat	€ 673,17
pro Jahr	€ 8.078,04

Im Zuge des Stabilitätsgesetzes 2012 wurde der Pensionsversicherungs-Beitragssatz ab 1.1.2013 auf 18,5 % erhöht (davor 17,5 %).

Krankenversicherung	
Höchstbeitragsgrundlage	
pro Monat	€ 5.180,00
pro Jahr	€ 62.160,00
Mindestbeitragsgrundlage	
1. - 3. Jahr	
pro Monat	€ 537,78
pro Jahr	€ 6.453,36
Mindestbeitragsgrundlage ab 4. Jahr	
pro Monat	€ 689,81
pro Jahr	€ 8.277,70

Unfallversicherung	
Beitrag zur Unfallversicherung	
monatlich	€ 8,48
jährlich	€ 101,76



Leasingpersonal aus dem Ausland

Was habe ich steuerlich zu berücksichtigen, wenn ich Personal von einer ausländischen Leasingfirma beschäftige? Aufpassen müssen Sie auf jeden Fall, wenn die Leasingfirma in Österreich keinen Sitz hat. Hier sind besondere Bestimmungen zu beachten.

Beschränkte Steuerpflicht

Aus ertragsteuerlicher Sicht ist ein Unternehmer, der seinen Sitz nicht im Inland hat, in Österreich beschränkt steuerpflichtig. Die ausländische Personalleasingfirma unterliegt der Abzugsteuer von 20 %.

Achtung: Schuldner der Steuer ist das österreichische Unternehmen, welches das geleaste Personal beschäftigt.

Entfall der Abzugsteuer

Zu beachten sind hier Sonderregelungen durch Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). Das ausländische Unternehmen kann, falls die Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen, einen Befreiungsschein von der Abzugsteuer beim österreichischen Finanzamt beantragen.

Damit wird sichergestellt, dass keine Verpflichtung zur Abzugsteuer besteht.

Tipp: Verlangen Sie von dem ausländischen Personalleasing-Unternehmen den Befreiungsschein und heben Sie ihn auf.

Achtung: Bauleistungen

Wenn Bauleistungen von einem Unternehmen an ein anderes Unternehmen weitergegeben werden, haftet der Auftraggeber für die sozialversicherungs- und lohnabhängigen Abgaben, die das beauftragte Unternehmen zu entrichten hätte.

Das heißt: Erbringt ein Unternehmen Bauleistungen und werden dabei Arbeitnehmer einer Personalleasingfirma beschäftigt, kommt diese Haftung voll zu tragen.

Sie entfällt, wenn in Summe 25 % (5 % lohnabhängige und 20 % für SV-Beiträge) des geleisteten Werklohns an das DLZ-AGH (Dienstleistungszentrum Auftraggeberhaftung) entrichtet werden oder wenn das beauftragte Unternehmen in die HFU-Liste eingetragen ist.

Umsatzsteuer

Beim Personalleasing aus einem Land innerhalb der Europäischen Union kommt es zu einem Übergang der Steuerschuld (Reverse Charge).

Das bedeutet, der österreichische Leistungsempfänger ist Schuldner der Steuer. Sie müssen die UID-Nummer des ausländischen Unternehmers überprüfen und die Unterlagen dazu archivieren.

Achtung: Kommunalsteuerpflicht

Die ausländische Personalleasingfirma muss für ihre nach Österreich verliehenen Arbeitnehmer keine Kommunalsteuer zahlen, wenn sie keinen Sitz in Österreich hat. Statt ihr muss das österreichische Unternehmen, bei dem die Arbeitnehmer tätig sind, die Kommunalsteuer entrichten. Sie beträgt 3 % von 70 % des Gestellungsentgeltes.



© Pflistin - Fotolia.com

GLEICH ZU JAHRESBEGINN AN DIE FORSCHUNGSPRÄMIE DENKEN

Die Prämie wird am Abgabekonto gutgeschrieben. Es lohnt sich daher die Forschungsprämie auch zu beantragen, wenn Sie in dem betreffenden Wirtschaftsjahr keinen Gewinn erwirtschaftet haben.

HÖHE DER PRÄMIE

Die Prämie beträgt 10 % der begünstigten Aufwendungen für die Forschung. Dies gilt sowohl für die Auftrags- als auch für die eigenbetriebliche Forschung. Allerdings besteht bei der Auftragsforschung eine Deckelung von € 1 Mio. Die Forschungsprämie für Auftragsforschung kann dadurch bis zu € 100.000,00 betragen.

AB 1.1.2013 GUTACHTEN BEANTRAGEN

Für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung muss ein Gutachten der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) eingeholt werden. Diese Regelung gilt für alle Wirtschaftsjahre, die 2012 begonnen haben. Angefordert werden kann das Gutachten seit 1.1.2013 über FinanzOnline.

Für die Beschreibung des Projekts steht nur eine beschränkte Anzahl an Zeichen zur Verfügung. Die wesentlichen Punkte der Forschungsarbeit müssen daher in einer kurzen Zusammenfassung beschrie-

ben werden. Ist die Anforderung des Gutachtens einmal abgesendet, kann es nicht mehr verändert werden.

Die FFG übermittelt dieses dann ebenfalls via FinanzOnline an die Finanzverwaltung. Das Gutachten ist für die Unternehmer kostenlos.

Von der FFG wird beurteilt, ob es sich tatsächlich um eine begünstigte Forschung und experimentelle Entwicklung handelt. Seitens der FFG wird nicht geprüft, ob die Bemessungsgrundlage richtig ermittelt wurde. Das überlässt sie dem Finanzamt.

TIPPS

Stand: 05.12.2012

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Schmollmüller und Partner Steuerberatungs Gesellschaft mbH, Geschäftsführer: Mag. Schmollmüller, Gesellschafter mit einer Beteiligung von über 25 %: Mag. Schmollmüller, Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at, FB-Nr.: 261132v, FB-Gericht: LG Linz, UID-Nr.: ATU 61542049, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhand Österreich; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. **Hinweis nach § 25 (1) MedienG:** Die Angaben nach § 25 (2 bis 4) MedienG sind unter der Web-Adresse www.schmollmueller-partner.at auffindbar.

SCHMOLLMÜLLER
 PARTNER STEUERBERATUNGS
 GESELLSCHAFTMBH

Neue Abgabe bei Kündigung

€ 113,00 kostet seit 1.1.2013 die Auflösung eines Dienstverhältnisses. Diese neue Abgabe nennt sich **Auflösungsabgabe**. Die Höhe wird jährlich mit der jeweils gültigen Aufwertungszahl angepasst.

Sie ist im Monat der Auflösung des Dienstverhältnisses gemeinsam mit den fälligen Sozialversicherungsbeiträgen un- aufgefordert zu entrichten. Im Zuge der Abmeldung muss angegeben werden, ob eine Abgabe zu entrichten ist.

Wann fällt die Abgabe an?

Die Abgabe ist zu entrichten:

- bei einer Kündigung durch den Arbeitgeber,
- bei einer einvernehmlichen Auflösung und
- beim Ablauf von befristeten Dienstverhältnissen (wenn Befristung länger als sechs Monate).

Im Fall einer Kündigung und einer einvernehmlichen Auflösung gilt: Die Abgabe fällt nicht an, wenn das Dienstverhältnis auf längstens sechs Monate befristet war und es vorzeitig aufgelöst wird.

Wann ist keine Abgabe zu entrichten?

Dies ist z.B. der Fall:

- wenn der Arbeitnehmer gekündigt hat, ohne wichtigen Grund vorzeitig ausgetreten ist oder gerechtfertigt entlassen wurde,
- bei Befristungen auf längstens sechs Monate,
- bei Auflösung am Ende der Behaltefrist (im Anschluss an die Lehrzeit) bei schriftlicher Vereinbarung,
- bei Auflösung während des Probemonats,
- bei Auflösung von Lehrverhältnissen,
- wenn ein verpflichtendes Feri- oder Berufspraktikum beendet wird,
- bei einer einvernehmlichen Auflösung nach Vollendung des Regelpensionsalters mit Pensionsanspruch oder bei Anspruch auf eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension,
- bei einvernehmlicher Auflösung mit Sonderruhegeldanspruch,

- bei unmittelbarem Wechsel im Konzern,
- bei Tod des Arbeitnehmers,
- wenn das Dienstverhältnis aufgrund der Insolvenzordnung aufgelöst wird,
- bei einem berechtigten Austritt aus gesundheitlichen Gründen,
- bei Lösung des freien Dienstverhältnisses durch den Auftraggeber aus wichtigem Grund,
- bei vorzeitiger Lösung des freien Dienstverhältnisses durch den Auftragnehmer ohne wichtigem Grund.

Wird ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis beendet, ist keine Auflösungsabgabe zu bezahlen, da hier kein arbeitslosenversicherungspflichtiges Dienstverhältnis vorliegt.

Abgabepflichtig ist allerdings, wenn ein vollversicherungspflichtiges Dienstverhältnis beendet wird und ein neues geringfügiges Dienstverhältnis begonnen wird.



© Claus Mikosch - Fotolia.com

STEUERTERMINE // JÄNNER 2013

Fälligkeitsdatum 15. Jänner 2013

USt, NoVA, WerbeAbg. für November 2012

L, DB, DZ, GKK, KommSt für Dezember 2012

VERBRAUCHERPREISINDIZES

Monat	Jahresinflation %	VPI 2010 (2010=100)	VPI 2005 (2005=100)
Nov. 2012	2,8	107,0	117,2
Okt. 2012	2,8	106,9	117,1
Sep. 2012	2,7	106,7	116,8

BETRIEBSWIRTSCHAFT

Mit kleinen Kniffen am Hörer punkten

Das Telefon läutet, Ihr Mitarbeiter hebt ab – eine Alltäglichkeit. Doch Telefongespräche mit Kunden können nichtsdestotrotz langfristig höchst bedeutsam für die wirtschaftliche Entwicklung Ihres Unternehmens sein. Denn, wer die Grundprinzipien erfolgreichen Telefonierens kennt und den Nutzen des Anrufers im Blick behält, kann viel für die Kundenbindung tun.

Freundlichkeit, Erreichbarkeit, Rückrufgarantie – diese drei Bausteine bilden die Basis für erfolgreiches Telefonieren. Das klingt wie eine Selbstverständlichkeit, doch wird es viel zu oft vernachlässigt. So trivial eine telefonische Auskunft einem Mitarbeiter auch erscheinen mag, so entscheidend können diese Minuten am Hörer für Ihr Unternehmen sein.

DEN NUTZEN IM AUGE BEHALTEN

Das Erfolgsrezept lautet: Nutzenorientierte Kommunikation bringt maximale Ausbeute. Doch was heißt das konkret? Was kann man aus ein paar Minuten Gespräch am Telefon herausholen? Wenn Ihr Unternehmen z.B. eine Homepage hat, auf der der Kunde bestimmte Informationen z.B. Produktpreise oder genaue Angaben zu den Produkten selbst finden kann – weisen Sie den Kunden beim Telefonat darauf hin. Erklären Sie dem Kunden, wie er diese Informationen selbst findet. Das erspart Ihrem Kunden Zeit und auch Ihre Mitarbeiter werden dadurch entlastet.

KEINE SCHEU VOR SCHULUNGEN

Um Ihren Mitarbeitern die Kunst gelungenen Telefonierens und die Möglichkeiten Ihres Unternehmens näherzubringen, sollten Sie eine Schulung in Betracht ziehen. Dabei können sich die Mitarbeiter außer mit den allgemeinen Verhaltensstrategien am Telefon beispielsweise auch mit den Servicefunktionen auf Ihrer Homepage vertraut machen und lernen, wie sie diese nach außen kommunizieren.